

Satzung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für den Betrieb von Bürgermedien in Thüringen (Bürgermedien-Satzung)

vom 28. Oktober 2014, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger
Nr. 45/2014 S. 1567 – 1568 vom 10. November 2014

Die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt nach §§ 34 Abs. 6, 44 Abs. 1 Nr. 14 ThürLMG folgende Satzung:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Bürgermedien in Thüringen im Sinne von § 32 Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG). Sie soll einen einheitlichen und objektiven Vollzug der für die Bürgermedien geltenden Vorschriften sicherstellen.
- (2) Bürgermedien sind Bürgerradios und Bürgerfernsehen, das Thüringer Medienbildungszentrum der TLM und sonstige Bürgermedien.
- (3) Bürgermedien sind nichtkommerzielle Angebote, deren Träger keine Gewinnerzielung beabsichtigen.

§ 2

Aufgabe

- (1) Bürgermedien sollen einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten und die Bürger zu einem reflektierten und professionalisierten Umgang mit Medien bewegen.
- (2) Aufgaben der Bürgermedien sind insbesondere
 - lokale und regionale Information,
 - Medienbildung und
 - Gewährleistung eines chancengleichen Zugangs zu diesen Angeboten.
- (3) Bürgermedien können Sendungen und Beiträge untereinander austauschen.

§ 3

Verbreitung

Bürgermedien können insbesondere terrestrisch, per Kabel und online verbreitet werden.

§ 4

Förderung

Die TLM kann zugelassene Bürgermedienangebote nach Maßgabe ihrer haushalterischen Möglichkeiten fördern. Das Nähere regelt die TLM durch eine Förderrichtlinie.

II. Abschnitt Bürgerradios und Bürgerfernsehen

§ 5

Grundsätze

(1) Aufgabe von Bürgerradio und Bürgerfernsehen ist die Verbreitung lokaler und regionaler Informationen. Daneben sollen sie praktische und theoretische Medienbildung vermitteln, möglichst vielen Bürgern einen chancengleichen Zugang gewährleisten und die Gelegenheit geben, eigene Beiträge herzustellen und zu verbreiten.

(2) Wer ein Bürgerradio oder Bürgerfernsehen veranstalten will, bedarf einer Zulassung als Veranstalter und der Zuweisung einer terrestrischen Übertragungskapazität durch die TLM. Die Zulassung erhalten sollen grundsätzlich nichtwirtschaftliche eingetragene Vereine, deren Vereinszweck die Veranstaltung von Bürgerradio oder Bürgerfernsehen ist.

§ 6

Zulassung

(1) Veranstalter von Bürgerradio und Bürgerfernsehen müssen die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Rundfunkveranstalter erfüllen (§ 34 Abs. 2 ThürLMG in Verbindung mit §§ 8 ff. ThürLMG in Verbindung mit § 20 a RStV).

(2) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Zur Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

1. Name und Anschrift der Antragstellenden sowie des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters,
2. gegebenenfalls Satzungen, Gesellschaftsverträge,
3. erweitertes Führungszeugnis des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters (§ 30 a Bundeszentralregistergesetz – BZRG),
4. Erklärung des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 20 a RStV und § 8 Abs. 2 und 3 ThürLMG erfüllt sind,
5. ein Konzept, in dem insbesondere beschrieben wird,
 - a) wie die lokale Information unter Berücksichtigung eines Redaktionsmanagements zur Steuerung und Sicherung publizistischer Qualität realisiert wird,
 - b) welche Medienbildungsangebote einschließlich geeigneter Aus- und Fortbildungsangebote vorgesehen sind,
 - c) wie Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der offenen Sendeflächen eine Beteiligung am Bürgerradio oder Bürgerfernsehen mit selbstproduzierten, eigenständig gestalteten Beiträgen und Sendungen chancengleich ermöglicht wird,

- d) wie der Antragsteller die Veranstaltung des Bürgerradios oder Bürgerfernsehens wirtschaftlich (Finanzplan), technisch und organisatorisch sicherstellt,
- e) wie sich der Antragsteller zur Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer a) bis d) insbesondere lokal und regional vernetzt.

Änderungen sind der TLM unverzüglich mitzuteilen.

6. Benennung eines programmverantwortlichen Redakteurs beziehungsweise mehrerer programmverantwortlicher Redakteure sowie der Erklärung, dass sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ThürLMG erfüllen.

(3) Die Zulassung wird für die Dauer von bis zu vier Jahren erteilt. Verlängerungen sind möglich.

§ 7 Zuweisung

(1) Die TLM weist lokale terrestrische Übertragungskapazitäten grundsätzlich nur Bürgerradios und Bürgerfernsehen zu. Pro Standort stehen Übertragungskapazitäten für ein Bürgerradio oder ein Bürgerfernsehen zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht. Wann und für welchen Standort Kapazitäten für Bürgerradios oder Bürgerfernsehen zugewiesen werden, richtet sich insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

1. die strukturellen, gesellschaftlichen, kulturellen und verbreitungstechnischen Gegebenheiten im Verbreitungsgebiet,
2. eine angemessene regionale Verteilung in Thüringen und
3. die haushaltsmäßigen Möglichkeiten der TLM.

(2) Die TLM schreibt zu vergebende terrestrische Übertragungskapazitäten für Bürgerradios und Bürgerfernsehen im Thüringer Staatsanzeiger durch dortigen Hinweis auf den vollständigen Text der Ausschreibung auf der TLM-eigenen Homepage aus.

(3) Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser muss innerhalb der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist bei der TLM eingegangen sein. Bewerbungen, die nach Ende der Bewerbungsfrist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Bewerben sich zwei oder mehr Antragsteller für die Zuweisung, die die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllen, wirkt die TLM auf eine gemeinsame Antragstellung hin. Kommt es zu keiner Einigung über eine gemeinsame Antragstellung, hat der Antragsteller Vorrang, der in größerem Maße erwarten lässt, den vielfältigen Aufgaben des Bürgerradios oder Bürgerfernsehens gerecht zu werden. Maßgeblich hierfür ist insbesondere das nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 eingereichte Konzept.

(5) Die Zuweisung wird höchstens für die Dauer der Zulassung erteilt. Verlängerungen sind möglich.

§ 8

Sendezeit

- (1) Die Zuweisung ermächtigt zur Nutzung der Übertragungskapazität im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Mindestens 7 Stunden pro Tag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr müssen aus selbstgestalteten redaktionellen Sendungen bestehen (Redaktionszeit). Die Redaktionszeit muss pro Tag zu mindestens 20 Prozent informierende und beratende Wortbeiträge mit lokalem oder regionalem Bezug enthalten und darf in höchstens drei feste Sendeabschnitte pro Tag mit einem Mindestumfang von einer Stunde geteilt werden.
- (3) Mindestens 14 Stunden pro Woche sind vom Veranstalter als offene Sende Flächen bereitzuhalten, davon mindestens eine Stunde täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
- (4) Zwei Stunden wöchentlich, grundsätzlich am Wochenende in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr, sind vom Veranstalter als feste Sende Fläche für die Ausstrahlung der Ergebnisse des Thüringer Medienbildungszentrums der TLM bereitzuhalten.
- (5) Auf der zugewiesenen Übertragungskapazität kann in der Zeit von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtsendezeit) ein werbefreies, ortsüblich nicht empfangbares Programm ausgestrahlt werden. Die Ausstrahlung bedarf der vorherigen Zustimmung der TLM.
- (6) Die Sendezeiten nach den Absätzen 2 bis 5 werden grundsätzlich nicht aufeinander angerechnet.
- (7) Der Veranstalter hat der TLM einen Sendeplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Sendezeiten nach den Absätzen 2 bis 5 verteilt werden sollen. Die TLM kann die Vorgaben nach den Absätzen 2 bis 5 nach Anhörung des Veranstalters ändern.
- (8) Die Sendezeit kann von der TLM nach Anhörung aller Beteiligten im Einzelfall insbesondere zugunsten nichtkommerziellen Ereignis- oder Einrichtungsrundfunks eingeschränkt werden.
- (9) Wird eine Übertragungskapazität von mehreren Veranstaltern genutzt, sind diese zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 9

Redaktionelles Programm

- (1) Das redaktionelle Programm hat vorrangig und vielfältig zur Information und Meinungsbildung über das Geschehen im Verbreitungsgebiet beizutragen. Es darf nicht einseitig einer Partei, einer Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.
- (2) Werbung und Sponsoring sind unzulässig.
- (3) Der programmverantwortliche Redakteur nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 trägt die Programmverantwortung auch für Beiträge und Sendungen, die im Rahmen von Programmübernahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 ausgestrahlt werden.

§ 10

Offene Sendeflächen

(1) Der Veranstalter richtet offene Sendeflächen ein. Sie bieten Bürgern die Gelegenheit, eigene Beiträge und Sendungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verbreiten. Die Programmverantwortung für diese Beiträge trägt der jeweilige Bürger. Bei Nutzergruppen ist ein verantwortlicher Redakteur zu bestimmen. Die programmverantwortliche Person muss die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ThürLMG erfüllen.

(2) Nutzungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Verbreitungsgebiet des Bürgerradios oder Bürgerfernsehens haben und die allgemeinen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Rundfunk erfüllen.

(3) Der Veranstalter organisiert und regelt den Zugang und den Betrieb der offenen Sendeflächen. Das Nähere regelt eine Haus- und Nutzungsordnung, die von der TLM zu genehmigen ist.

(4) In Streitfällen über Nutzungs-, Produktions- und Ausstrahlungsfragen ist zunächst auf eine einvernehmliche Lösung zwischen Veranstalter und Bürger hinzuwirken. Kommt keine Einigung zustande, kann bei der TLM schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet der Direktor der TLM. Bei wiederholten und groben Verstößen gegen Bestimmungen des ThürLMG, dieser Satzung und der ihr zugrunde liegenden Haus- und Nutzungsordnung entscheidet der Ausschuss für Bürgermedien der TLM über einen Ausschluss des Bürgers.

§ 11

Aufzeichnungspflicht

Der Veranstalter hat das gesamte Programm einschließlich der Sendezeiten nach § 8 Abs. 2 bis 5 aufzuzeichnen und aufzubewahren. Es gilt § 26 ThürLMG.

III. Abschnitt

Thüringer Medienbildungszentrum der TLM (TMBZ)

§ 12

Grundsätze

(1) Das TMBZ hat insbesondere den Auftrag,

- Medienprojekte zu initiieren, anzuleiten und zu realisieren,
- Qualifizierungs-, Service- und Professionalisierungsmaßnahmen im Umgang mit Medien anzubieten und
- Projekte mit Pilotcharakter durchzuführen.

Dabei sind Zielgruppen aller gesellschaftlichen Gruppen und Generationen anzusprechen und neue Medientechnologien zu berücksichtigen.

(2) Die TLM betreibt das TMBZ mit den Standorten in Erfurt und Gera.

(3) Die Angebote des TMBZ sind zugangsoffen, kostenfrei sowie in ihrer Gesamtheit milieu- und generationsübergreifend.

§ 13

Partner und Zielgruppen

Partner und Zielgruppen des TMBZ sind insbesondere die Veranstalter von Bürgerradio und Bürgerfernsehen, die einzelnen Bürger, die Schulen, die Kindertagesstätten, die Einrichtungen der Berufsbildung, die Hochschulen und Studienseminare, die Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, die Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe und Erwachsenenbildung sowie weitere Einrichtungen der Medienbildung auf Landes- und Bundesebene.

§ 14

TMBZ Erfurt

(1) Am Standort Erfurt steht die medienpädagogische Projektarbeit im Vordergrund. Schwerpunkte sind:

- die Konzeption und Durchführung von Medienprojekten mit Kindern, Jugendlichen sowie auch Erwachsenen,
- die Konzeption und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte und professionell Erziehende,
- die Fort- und Weiterbildung von Medienschaffenden,
- die Beratung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten und
- die koordinierende Netzwerkarbeit im Rahmen des Thüringer Medienkompetenznetzwerks.

Darüber hinaus erfolgt hier die Koordination der Zusammenarbeit mit den Veranstaltern von Bürgerradio und Bürgerfernsehen.

(2) Die Aufgaben werden im Rahmen der organisatorischen und haushalterischen Möglichkeiten vor Ort und thüringenweit erfüllt.

§ 15

TMBZ Gera

(1) Am Standort Gera steht das Medium Fernsehen im Vordergrund. Schwerpunkte sind:

- die Konzeption und Herstellung qualitativ hochwertiger Sendebiträge durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- die Konzeption und Erprobung neuer Sendeformate und -techniken,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Medienschaffenden, insbesondere der Thüringer Lokalfernsehveranstalter und
- die Redaktionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Konzeption und Durchführung von Medienprojekten.

(2) Die Aufgaben werden im Rahmen der organisatorischen und haushalterischen Möglichkeiten vor Ort und im Sendegebiet erfüllt.

§ 16

Verbreitung der Projektergebnisse und Sendeverantwortung

(1) Das TMBZ kann die Ergebnisse der Projekte terrestrisch, im Kabel oder im Internet verbreiten. Hierzu sollen auch die Sendezeiten nach § 8 Abs. 4 in Bürgerradios und im Bürgerfernsehen genutzt werden. Ein Anspruch gegenüber dem TMBZ auf Verbreitung des Projektergebnisses besteht nicht.

(2) Werden Projekte im Rundfunk verbreitet, tragen die jeweiligen Bürger die Sendeverantwortung. Bei Projektgruppen ist ein verantwortlicher Redakteur zu bestimmen. Die sendeverantwortliche Person muss die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ThürLMG erfüllen.

(3) Das Nähere kann die TLM durch eine Haus- und Nutzungsordnung regeln.

IV. Abschnitt

Sonstige Bürgermedienangebote und Schlussbestimmungen

§ 17

Sonstige Bürgermedienangebote

Erfüllt ein Antragsteller nicht die Voraussetzungen für eine Bürgerradio- oder Bürgerfernsehzulassung gemäß § 6, kann er als Veranstalter oder Träger eines sonstigen Bürgermedienangebots zugelassen werden, soweit er die allgemeinen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Rundfunk erfüllt.

§ 18

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Erfurt, 28. Oktober 2014

Jochen Fasco

Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt